

Vorschlag für ein Bundesgesetz über die Freiwilligkeit einer elektronischen Anwendung zum Zweck der Nachverfolgung von möglichen Begegnungen mit Personen, die mit einer ansteckenden Infektionskrankheit infiziert sind (Elektronisches-Contact-Tracing-Freiwilligkeits-Gesetz)

05. August 2020

Autorinnen:

Lisa Seidl, LL.M.

Mag. Nicola Onome Asiemo

Input von:

Mag. Marco Blocher

Mag. Max Schrems

Thomas Lohninger, B.A.

Hintergrund

Ziel des Bundesgesetzes ist es, die Freiwilligkeit der Nutzung einer elektronischen Anwendung zur Nachverfolgung von persönlichen Kontakten, welche mit einer ansteckenden Infektionskrankheit infiziert sind (Contact Tracing) sicherzustellen. Dabei wurde ein technologieneutraler Ansatz gewählt, der sowohl die Nachverfolgung mittels einer Anwendung wie z.B. einer auf Bluetooth-basierender App auf elektronischen Endgeräten bzw. elektronischen Schlüsselanhängern oder anderer Technologien wie zB einer Standortdatenermittlung miteinbezieht.

Der freiwillige Einsatz der App kann die Kontaktpersonennachverfolgung ergänzen und eine frühere Warnung von Personen mit Infektionsrisiko ermöglichen. Ebenso sollen Nutzer in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung zu begrenzen.

Die Einschätzung des Europäischen Datenschutzausschusses, der zufolge die Einwilligung in die Datenverarbeitung von Seiten der Nutzer (Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO) nicht ausreichend ist, sondern es einer gesetzlichen Grundlage für die mit einer Corona-App einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf, ist zwar – nach Ansicht der AutorInnen – zutreffend, jedoch soll mit diesem Bundesgesetz keine Rechtsgrundlage iSd Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO geschaffen werden. Dieses Bundesgesetz dient dazu, Diskriminierung auf der Grundlage der Nutzung oder des Fehlens der Nachverfolgungsdienste zu verhindern in den Fällen, in denen die Datenverarbeitung von sensiblen Gesundheitsdaten nicht auf Grund einer Vertragspflicht iSd Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO zu erfolgen hat.

Adressat dieser gesetzlichen Regelungen sind Unternehmen, die eine Nutzung der Anwendung weder explizit noch durch Anreizsysteme im Rahmen der Vertragsbeziehung vorschreiben dürfen, sowie die öffentliche Hand, um die Freiwilligkeit nicht auszuhöhlen.

Bundesgesetz über die Freiwilligkeit einer elektronischen Anwendung zum Zweck der Nachverfolgung von möglichen Begegnungen mit Personen, die mit einer ansteckenden Infektionskrankheit infiziert sind (Elektronisches-Contact-Tracing-Freiwilligkeits-Gesetz)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Rechtsgeschäfte, an denen jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, (im folgenden kurz Unternehmer genannt) beteiligt ist, sowie für das Betreten von Orten und das Inanspruchnehmen von Dienstleistungen, an denen jemand, der Orten oder Dienstleistungen anbietet, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind (im folgenden kurz Anbieter genannt), beteiligt ist.

(2) Unternehmen im Sinne des Abs. 1 ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer.

(3) Ein Nachverfolgungsdienst ist eine elektronische Anwendung auf mobilen Endgeräten, die sensible Gesundheitsdaten zum Zweck der Nachverfolgung von möglichen Begegnungen mit Personen, die mit einer ansteckenden Infektionskrankheit infiziert sind, verarbeitet und Personen, die durch diese Begegnungen einem Infektionsrisiko ausgesetzt waren, warnt (im Folgenden kurz Nachverfolgungsdienst genannt). Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alternative elektronische Nachverfolgungsdienste (durch Schlüsselanhänger oder andere technische Vorrichtungen) einem Nachverfolgungsdienst mit einem elektronischen Endgerät gleichgestellt.

(4) Eine Infektionskrankheit sind anzeigepflichtige Krankheiten iSd §1 Epidemiegesetz sowie weitere durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung bestimmten Infektionskrankheiten, die durch Tröpfcheninfektion übertragen werden können.

(5) Nutzer des Nachverfolgungsdienst ist jede Person ab dem Zeitpunkt der Installation des Nachverfolgungsdienstes auf einem mobilen Endgerät.

§ 2 Verbot einer Verpflichtung zur Verwendung eines Nachverfolgungsdienstes

(1) Die Installation und die Nutzung des Nachverfolgungsdienstes ist freiwillig. Die Nutzung gilt nicht als freiwillig erteilt, wenn die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von dem Vorhandensein oder Fehlen der App abhängig ist, solange dies für die Erfüllung des Vertrags nicht zwingend erforderlich ist.

(2) Es ist Unternehmern und Anbietern untersagt, unmittelbare oder mittelbare Vor- oder Nachteile an das Vorhandensein oder das Fehlen des Nachverfolgungsdienstes auf dem mobilen Endgerät von Nutzern zu knüpfen. Die Installation und die Nutzung dürfen weder unmittelbar noch mittelbar durch Zwang oder Gewalt oder das Inaussichtstellen sonstiger Nach- oder Vorteile herbeigeführt oder fortgeführt werden.

(3) Das Vorhandensein oder Fehlen des Nachverfolgungsdienstes ist kein sachlich gerechtfertigter Grund, der geeignet wäre, den Kontrahierungszwang auszuschließen.

(4) Eine Kontrolle mobiler Endgeräte zum Zwecke der Feststellung sowie jegliches Verlangen eines Nachweises über die Installation oder Nutzung der App ist unzulässig.

(5) Soweit in Vereinbarungen von diesem Bundesgesetz abgewichen wird, sind sie für den Nutzer im Sinne des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich.

§ 3 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3600 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Unternehmer oder Anbieter entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen, dem § 2 zuwiderhandelt und den Abschluss eines Rechtsgeschäftes wegen des Fehlens eines Nachverfolgungsdienstes verweigert oder einen anderen aufgrund des Fehlens eines Nachverfolgungsdienstes diskriminiert oder ihn hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 5 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 6 Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut.